

RS Vwgh 2008/1/28 2006/10/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2008

Index

L92106 Behindertenhilfe Rehabilitation Steiermark

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

BehindertenG Stmk 2004 §11 Abs1;

FamLAG 1967 §2;

Rechtssatz

Mit der Frage, ob die Familienbeihilfe als Einkommen des Hilfebedürftigen iSd Stmk BehindertenG anzusehen ist, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 14. Dezember 2007, Zl. 2006/10/0200, befasst. Die Auffassung, der Grundbetrag der Familienbeihilfe zähle zum Gesamteinkommen gemäß § 11 Abs. 1 Stmk BehindertenG, ist nicht als rechtswidrig zu beanstanden. Auch besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme, eine Einbeziehung der Familienbeihilfe in den Einkommensbegriff gemäß § 11 Abs. 1 Stmk BehindertenG unterlaufe die dem Familienlastenausgleichsgesetz vom Bundesgesetzgeber zugedachte Zielsetzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006100166.X01

Im RIS seit

07.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at